

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend die **„Verkaufsbedingungen“**) finden Anwendung auf Angebot, Herstellung, Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleis- tungen (nachfolgend gemeinsam die **„Produkte“**) durch eine Gruppengesellschaft der Albéa Group (nachfol- gend **„Albéa“**). Die Abgabe einer Bestellung oder die Annahme eines Ange- bots von Albéa durch den Kunden (nachfolgend der **„Auftraggeber“**) gilt als Annahme dieser Verkaufsbedingungen sowie als Verzicht des Auftraggebers auf sein Recht, sich auf seine eigenen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu berufen, ungeachtet der Sprache der Bestellung oder der Annahme des Angebots.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Albéa und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags werden durch Schriftform. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Albéa in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung anden Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

Eine Nichtdurchsetzung von Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen durch Albéa ist nicht als Verzicht auf das Recht von Albéa auszulegen, diese Bestimmungen durchzusetzen; ebenso wenig werden die Rechte von Albéa als Folge einer verzögerten oder nicht erfolgten Durchsetzung dieser Bestimmungen berührt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

## • Vertragsabschluss

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder Albéa nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Unser Antrag kommt nur zustande, wenn Albéa einen Auftrag schriftlich bestätigt hat. Bestellungen des Auftraggebers unterliegen der schriftlichen Annahme durch Albéa.

An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Albéa das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als »vertraulich« bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Albéa. Sofern nicht in der schriftlichen Annahme der Bestellung etwas anderes bestimmt ist, werden diese Unterlagen nicht durch Verweis in die Bestellung aufgenommen. Bei Bedarf hat der Auftraggeber die Unterlagen zu prüfen und vor der Konstruktion und der Herstellung des Produkts sicherzustellen, dass das Produkt für seine vorgesehene Verwendung geeignet ist, ggf. durch entsprechende Tests. Die ausschließliche Gewährleistung Albéas ist in Abschnitt 10 geregelt.

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich dafür, sämtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen rechtlichen Erfordernisse rechtzeitig einzuholen bzw. zu erfüllen, die unter anderem für die Devisenkontrolle, die Einfuhr des Produkts in den Lieferstaat oder die Bezahlung der verkauften Produkte erforderlich sind. Der Auftraggeber hat Albéa schriftlich vom Erhalt bzw. Erfüllung derartiger Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstiger rechtlichen Erfordernisse in Kenntnis zu setzen.

## • Werkzeugausrüstung

Auch bei Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Stammformen, Bestandteilen von Produktionsanlagen u. a., durch den Auftraggeber bleiben diese als alleinige Eigentum von Albéa. Bei Nichtausnutzung hat der Auftraggeber den Restabfall der nicht gedeckten Kosten zu vergüten. Die Weiterbelastung von Auslagen, die vor Produkt- oder Materialanfall und nicht im Produktpreis enthalten sind (Kosten der Projektdokumentation, der Muster und der Drucke etc.) behält sich Albéa vor.

## • Lieferung

Lieferzeiten gelten nur annähernd. Erfüllt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere von Albéa nicht zu vertretende Hindernisse (vgl. Abschnitt 9 dieser Verkaufsbedingungen) bei Albéa oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung oder deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Dauset die Behinderung länger als einen Monat, so ist Albéa und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Setzt der Auftraggeber Albéa nach unserem Verzug eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatz anstatt der Leistung wenn Nichterfüllung in Höhe des vorhersehenden Schadens steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung beruht. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Albéa ist die Haftung stets auf den vorhersehenden Schaden begrenzt.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungslichkeiten, so ist Albéa berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den dem Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Zu Teillieferungen und Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist ist Albéa berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen einer Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, behält sich Albéa das Recht vor, vom Auftraggeber zu verlangen, sämtliche bestellen Produkte in einer einzigen Lieferung anzunehmen.

Im Falle verspäteter Zahlungen nach Maßgabe von Abschnitt 6.2 dieser Verkaufsbedingungen verlängern sich die Lieferzeiten automatisch.

Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, werden die Produkte mit unserer Standardverpackung geliefert. Albéa haftet nicht für Schäden aufgrund einer unzureichenden Verpackung, falls diese Verpackung vom Auftraggeber gewünscht oder akzeptiert wurde oder der Auftraggeber Albéa keine bestimmten schriftlichen Transportanweisungen übergeben hat. Ist eine Abnahme der Pro- dukte nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Auftraggeber diese im liefern den Werk zu befolgen. Erfolgt bei der Abnahme keine besonderen Anweisungen und hält sämtliche rechtlichen Erfordernisse ein, um Ansprüche nach dem Frachtführer zu erheben. Eventuelle Schäden sind vor Abnahme auf dem Frachttarif zu vermerken. Bei Abholung versichert der Auftraggeber die Produkte zu seinen Gunsten und zugunsten von Albéa gegen sämtliche Risiken, denen die Produkte ausgesetzt sind oder die die Produkte verursachen können.

Der Auftraggeber überprüft Produktlieferungen unverzüglich, und in jedem Falle vor ihrer Verwendung/Verarbeitung, auf Verpackungsschäden, Fehlmengen und Nichterhaltung der technischen Daten. Auf sämtliche Ansprüche aufgrund Verpackungsschäden, Fehlmengen oder Nichteinhaltung der technischen Daten, die vernünftigerweise bei dieser Überprüfung entdeckt werden können verzichtet der Auftraggeber, sofern nicht der Auftraggeber Albéa nach Maßgabe von Abschnitt 10.2 dieser Verkaufsbedingungen ungenutzt in Kenntnis setzt.

Der Auftraggeber zeigt Albéa unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein sämtliche Pfandrechte, Ansprüche oder Klagen (wie z.B. Pfändungen durch Dritte) an, durch die der Eigentumsverzug von Albéa an verkauften Produkten berührt werden kann. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittverfügungsschutz). Wenn die Produkte Expositionsrisiken unterliegen (rechtlicher oder vertraglicher Art), verpflichtet sich der Kunde, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Albéa und den zuständigen Behörden, die Produkte (einschließlich Zulieferer- und Ersatzteile die aufgrund der Gewährleistung geliefert wurden), die Dokumentation, die Spezifikationen und die im Zusammenhang mit den Produkten stehende Information, an eine dritte Partei zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, oder zu liefern unabhängig davon, ob mit oder ohne Vergütung, auf Zeit oder dauerhaft.

Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach Ermessen von Albéa.

Mehrwertsteuer und sonstige Lieferpakungen verbleiben im Eigentum von Albéa. Die Rücksendung hat innerhalb angemessener Fristen in unverändertem Zustand für Albéa kostenlos zu erfolgen.

Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, und unbeschadet der Bestimmungen zum Eigentumsverzug in Abschnitt 7 dieser Verkaufsbedingungen, gehen die Kosten und die Gefahr in Bezug auf die Produkte (einschließlich des Verlustrisikos) ab Werk/Lager (Ex Works ICC Incoterm 2010) oder Rücksendestätte von Albéa auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rück-frachtkosten gegen den Frachtführer im Falle verloren gegangener Güter, Schäden, Verzögerungen, etc. vor. Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig sämtliche erforderlichen Maßnahmen und hält sämtliche rechtlichen Erfordernisse ein, um Ansprüche nach dem Frachtführer zu erheben. Eventuelle Schäden sind vor Abnahme auf dem Frachttarif zu vermerken. Bei Abholung versichert der Auftraggeber die Produkte zu seinen Gunsten und zugunsten von Albéa gegen sämtliche Risiken, denen die Produkte ausgesetzt sind oder die die Produkte verursachen können.

Der Auftraggeber überprüft Produktlieferungen unverzüglich, und in jedem Falle vor ihrer Verwendung/Verarbeitung, auf Verpackungsschäden, Fehlmengen und Nichterhaltung der technischen Daten. Auf sämtliche Ansprüche aufgrund Verpackungsschäden, Fehlmengen oder Nichteinhaltung der technischen Daten, die vernünftigerweise bei dieser Überprüfung entdeckt werden können verzichtet der Auftraggeber, sofern nicht der Auftraggeber Albéa nach Maßgabe von Abschnitt 10.2 dieser Verkaufsbedingungen ungenutzt in Kenntnis setzt.

Der Auftraggeber zeigt Albéa unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein sämtliche Pfandrechte, Ansprüche oder Klagen (wie z.B. Pfändungen durch Dritte) an, durch die der Eigentumsverzug von Albéa an verkauften Produkten berührt werden kann. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittverfügungsschutz). Wenn die Produkte Expositionsrisiken unterliegen (rechtlicher oder vertraglicher Art), verpflichtet sich der Kunde, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Albéa und den zuständigen Behörden, die Produkte (einschließlich Zulieferer- und Ersatzteile die aufgrund der Gewährleistung geliefert wurden), die Dokumentation, die Spezifikationen und die im Zusammenhang mit den Produkten stehende Information, an eine dritte Partei zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, oder zu liefern unabhängig davon, ob mit oder ohne Vergütung, auf Zeit oder dauerhaft.

## • Maße, Gewichte, Füllgüter, Farben, Liefermengen

Im Übrigen macht Albéa in den Angeboten und Auftragsbestätigungen Angaben nach bestem Wissen. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgaranten. Geringfügige Abweichungen, insbesondere durch kleine Mehr- oder Mindergewichte und Farbabweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Gegenüber der Auftragsme ist – auch bei Teillieferungen – eine Mehr- und Minderlieferung unter Beachtung der Handelsbräuche bis zu 10 % zulässig. Albéa haftet nicht für die Haltbarkeit und Beständigkeit der gelieferten Ware gegenüber chemischen und physikalischen Beeinträchtigungen durch Füllgüter, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## • Einlagerung

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergebühren berechnet. Diese betragen monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrags.

## • Preise und Zahlungsbedingungen

### • Preise:

Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Preise der Produkte -»ab Werk« (Ex Works ICC Incoterm 2010), ausschließlic Fracht und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Preis kann von Albéa bis zum Liefer- bzw. Leistungstag geändert werden, falls sich einer oder mehrere der zur Festlegung des Preises verwandten Faktoren ändern, selbst wenn die Änderung zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar war. Albéa setzt den Auftraggeber von derartigen Erhöhungen in Kenntnis.

Unbeschadet des Vorstehenden werden unsere Preise und Sätze mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Der Auftraggeber zahlt die, für die Produkte anfallenden Steuern und Abgaben, die gegenüber und zukünftig im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Transport, der Verwendung oder der Entsorgung der Produkte erhoben werden, insofern ein Rabatt oder Preisnachlass vereinbart wurde, wird dieser nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kunde streng alle vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Albéa eingehalten hat.

### • Zahlung:

Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind alle Rechnungen unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, leisten Auftraggeber aus Nicht-EU-Staaten unabhängig von der Lieferart und dem Lieferort ihre Zahlung durch ein bankfähiges Akkreditiv.

Gegenüber Zahlungsansprüchen von Albéa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ebenso dürfen Zahlungen nur zurückgehalten, verzögert, unter Vorbehalt geleistet oder unterbrochen werden, sofern unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche bestehen. Sofern nicht in der schriftlichen Annahme der Bestellung und/oder der Rechnung etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die Preise der Produkte keine Abzügen oder Rabatten durch unser Unternehmen. Unbeschadet sonstiger Abba- zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rückgriffe führen am Fälligkeitstag nicht gezahlte Beträge zur sofortigen Fälligkeit des Gesamtbetrages. Die vorher vereinbarten Zahlungsbedingungen finden dann keine Anwendung mehr. Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche unseres Unternehmens werden rückständige Beträge ohne dass es einer Mahnung bedarf, am Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.

Diese Verzugszinsen laufen ohne vorherige Benachrichtigung am ersten Tag nach dem Tag auf, an dem die Zahlung fällig ist. Ferner zahlt der Auftraggeber sämtliche angemessenen Inkassokosten von Albéa, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten. Jeder Zahlungsverzug führt ohne zusätzliche Handlung und ohne zusätzliche Formalität durch Albéa zu einer Gebühr in Höhe von Euro die von dem Kunden als Ausgleich für die Beschaffungskosten zu zahlen ist. Ferner ist Albéa im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, (i) die Erfüllung sämtlicher seiner Pflichten auszusetzen, (ii) sämtliche offenen Bestellungen mit dem Auftraggeber innerhalb von acht (8) Tagen nach Zugang einer förmlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu stornieren, sowie (iii) vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser die Kosten und Gefahr des Auftrages zurücksendet, oder ohne vorherige Benachrichtigung sämtliche Produkte und damit zusammengehängende Unterlagen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers wieder in Besitz zu nehmen. In dem in vorstehendem Halbsatz (ii) bezeichneten Fall haftet der Auftraggeber für die Zahlung sämtlicher Auslagen (einschließlich Versandkosten), die Albéa bei der Wiederinbesitznahme der Produkte entstehen. Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche von Albéa gegen den Auftraggeber ist unser Unternehmen außerdem berechtigt, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die sofortige Zahlung sämtlicher anderen Rechnungen zu verlangen, die als Folge des Verzugs fällig werden.

Ist Albéa zur Vorleistung verpflichtet, und werden Albéa nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftraggebers auszugehen ist, so kann Albéa nach unserer Wahl entweder Sicherheiten binnen einer angemessenen Frist (i. u. Vorauskasse) oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist Albéa vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Albéa ist stets berechtigt, Beträge, die Albéa dem Auftraggeber schulden, mit Beträgen aufzurechnen, die der Auftraggeber Albéa schuldet. Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshaber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Albéa über den Gegenwert verfügt.

Eigentumsverbehalt Albéa behält das vollumfängliche und ausschließliche Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz angemessener Nachfrist, ist Albéa berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen.

Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch Albéa nicht gestattet ist. In der Zurücknahme der Sache durch Albéa liegt kein Rücktritt des Vertrages, sofern Albéa dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist Albéa zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers-abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausrechend zum Neuwert zu versichern.

Bis zur vollständigen Zahlung hat der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte ordnungsgemäß gelagert und eindeutig als Albéa gehörende Produkte gekennzeichnet werden, damit sie identifiziert und nicht mit Produkten anderer Lieferanten verwechselt werden können, die Rechte von Albéa an diesen Produkten zu schützen, und Albéa unverzüglich von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Produkte in Kenntnis zu setzen. Die Produkte dürfen nicht übertragen, weiterverkauft oder verpfändet werden sowie allgemein keinen Rechten unterliegen, die Dritten eingeräumt wurden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt Albéa jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der geflagerte Gegenstand ohne nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Albéa ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verrechneten Erlösen nicht nachkommt. In Zahlungsverzug geht, ohne einen Antrag auf Erfüllung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungsinstellung erfolgt. In diesen Fällen kann Albéa verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch Albéa ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren nimmt der Auftraggeber für Albéa vor, ohne dass Albéa daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vernichtet, vermergt oder verarbeitet der Auftraggeber unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht Albéa aus der daraus hervorgegangenen Ware Miteigentum in Höhe des Rechnungswerts unserer verbundenen, vermischten, vermengten bzw. verarbeiteten Ware zu. Die betreffende Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne des Rechtsgeschäfts.

Albéa verpflichtet sich, die Albéa zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers auch insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Albéa.

## • Einhaltung von Vorschriften – Informations

Durch die Annahme der technischen Daten der Produkte bestätigt der Auftraggeber, dass ihm die Konstruktion und die Eigenschaften dieser Produkte sowie die möglichen Gefahren in Bezug auf die Produkte vollumfänglich bekannt sind. Der Auftraggeber führt sämtliche erforderlichen Kontrollen und Verifizierungen der Produkte durch. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr, den Vertrieb und die Verwendung der Produkte in deren Lieferstaaten. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Erstellung geeigneter Warnhinweise und Informationen an seine Kunden und Endverbraucher in Bezug auf die Verwendung der Produkte und/oder deren möglichen Gefahren sowie daraus entstehende Folgen.

### • Höhere Gewalt

Albéa haftet nicht für eine Verletzung seiner Pflichten im Falle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung seiner Pflichten behindert, verhindert oder verzögert wird. Als höhere Gewalt gelten u. a. Naturkatastrophen, Sturm, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Unfälle, Betriebsunterbrechungen, Streiks (einschließlich Streiks, die unsere Lieferanten betreffen), Aussparungen, Unterbrechungen und/oder Verzögerungen beim Verladen oder Transport, Chromatografie, Embargos, Handelsverbot, Rohstoffknappheit, und/oder von Einzelteilen, Betriebsstörungen bei der Lieferung einschließlich aber nicht begrenzt auf die Lieferung von Rohmaterialien, Einzelteilen, Energie oder Ausrüstung, einschließlich dem Betriebsausfall bei den Lieferanten die Albéa beliefern, Unfälle im Zusammenhang mit der Werkzeugausrüstung, Sabotage, Eingriffe zwölzr oder militärischer Behörden, Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, terroristische Handlungen und Unruhen.

Albéa setzt den Auftraggeber von dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Ausführung der Bestellung betraf, unverzüglich schriftlich in Kenntnis. In diesem Fall werden die Pflichten von Albéa ausgesetzt und Leistungs- sowie Lieferzeiten verlängert; die Bestellung bleibt jedoch weiterhin gültig.

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, so kann jede Partei die davon betroffene Bestellung durch Einschreiben mit Rückschein mit sofortiger Wirkung stornieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche bis zum Tage der Stornierung hergestellten Produkte abzunehmen und zu bezahlen sowie Albéa nach Möglichkeit bis zum Eintritt 11 dieser Verkaufsbedingungen für sämtliche bereits entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen zu entschädigen.

### • Gewährleistung

### • Gewährleistung

Albéa gewährleistet gemäß den nachstehenden Bedingungen, dass die Produkte den vertraglich festgelegten technischen Daten entsprechen und innerhalb der üblichen bzw. vereinbarten Toleranzen liegen.

Der Auftraggeber zeigt Albéa sämtliche Ansprüche unter der Gewährleistung für offensichtliche Mängel vor der Verwendung/Verarbeitung der Produkte innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Lieferung schriftlich an. Der Auftraggeber zeigt sämtliche sonstige Ansprüche unter der Gewährleistung für Fehler und Mängel, ausgenommen ohne sichtige Mängel, innerhalb von sechs (6) Monaten nach deren Lieferung schriftlich an. In jedem Fall zeigt der Auftraggeber Albéa derartige Ansprüche innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Entdeckung des Fehlers bzw. Mangels an. Die Haftung von Albéa unter dieser Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber seine Anzeige nicht innerhalb der jeweiligen Frist abgibt.

Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Gibt der Auftraggeber Albéa nicht die Möglichkeit, den geringen Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und/oder stellt er auf unser Verlangen nicht Proben der beanspruchten Ware zur Verfügung oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanspruchten Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Die Überprüfung hat durch Albéa unverzüglich zu erfolgen, sofern der Auftraggeber ein Interesse an der sofortigen Erledigung darlegt.

Bei Vorliegen eines Fehlers oder Mangels, wird Albéa entweder (i) das fehlerhafte Produkt auf eigene Kosten nacharbeiten, (ii) das Produkt auf eigene Kosten austauschen oder (iii) dem Auftraggeber den Preis für das fehlerhafte Produkt anteilig zurückerstatten. Soweit ein von uns vertretender Mangel vorliegt, ist Albéa nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. Gemäß der Gewährleistung durchgeführte Mängelbeseitigung oder Nachlieferung sind auf die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist beschränkt.

Bovor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist Albéa zunächst Gelegenheit zur Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit Albéa keine anderlautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nachlieferung trotz zweifelsfrei Nachlieferungsanspruch fehl, ist diese unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder unvermeidbar Albéa die Nachlieferung, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Artikel 10.2 dieser Bedingungen.

Klagen gegen Albéa sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Jahren nach der Anspruchsensetzung zu erheben; danach verjähren sämtliche Ansprüche.

Der Auftraggeber hält sämtliche Anweisungen von Albéa, u. a. hinsichtlich der Lagerung und Verwendung der Produkte, ein und setzt seine eigenen Kunden oder Unterauftragnehmer davon in Kenntnis. Befolgt der Auftraggeber diese Anweisungen nicht oder informiert seine Kunden nicht darüber, so haftet Albéa nicht unter dieser Gewährleistung oder für Verluste und Schäden des Auftraggebers oder eines Dritten. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche aus der Verwendung der Produkte entstehenden Risiken und Verbindlichkeiten.

Folgende Mängel und Fehler werden ausdrücklich nicht von der Gewährleistung umfasst:

- Mängel aufgrund einer Nichteinhaltung von Angaben und Anweisungen von Albéa,
- Mängel aufgrund normaler Abnutzung,
- Mängel aufgrund des Transports oder der verwendeten Transportmittel (falls ex works),
- Mängel aufgrund von Lagerbedingungen bei einer Lagerung die nicht durch,
- Mängel aufgrund von Änderungen der Produkte oder deren Verwendung durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne die schriftliche Einwilligung von Albéa,
- Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts an den Auftraggeber nicht bestanden,
- Mängel eines Produkts, das nicht zum Verkauf oder einer anderen Form des Vertriebs bestimmt war,
- Mängel, die auf das Endprodukt zurückzuführen sind, das in das Produkt eingebaut wurde bzw. in welches das Produkt eingebaut wurde, oder auf Anweisungen an den Hersteller des Endprodukts,
- Mängel, die angesichts des wissenschaftlichen und technischen Standards zum Herstellungszeitpunkt nicht hätten bekannt sein müssen.

Der Auftraggeber haftet Albéa und entschädigt Albéa für sämtliche Folgen, die aus Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Produkte entstehen, sofern die Produkte in Übereinstimmung mit ihren technischen Daten geliefert wurden.

Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die Albéa nicht zu vertreten hat, zu unrecht das Vorliegen eines von Albéa zu vertretenden Mangels, so ist Albéa berechtigt, die Albéa entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder –Feststellung dem Auftraggeber zu berechnen.

## 10.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Albéa im Falle von Pflichtverletzungen, die von Albéa oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten sind, für sämtliche Ansprüche aus dem Anbieten, der Herstellung, dem Verkauf und der Lieferung der Produkte ist für jedes Kalenderjahr auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtzahlungen (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, die vom Auftraggeber in dem Sechsmonatszeitraum vor dem Tage des Anspruchs gezahlt wurden. Bezieht sich der Anspruch auf eine bestimmte Art von Produkten, so bemisst sich die Haftungsbeschränkung nach der Höhe der Zahlungen (ohne Umsatzsteuer), die vom Auftraggeber für diese bestimmte Art von Produkten in dem Sechsmonatszeitraum vor dem Tage des Anspruchs gezahlt wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Körper-, Personen- und Gesundheitsschäden.

• Stornierung und Beendigung von Bestellungen – Übertragung von Bestellungen

- Stornierung und Beendigung von Bestellungen:
- Stornierung und Aufhebungen einer Bestellung oder Teilen derselben vor Lieferung bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Albéa, es sei denn es liegt eine von Albéa zu vertretende Pflichtverletzung vor. Im Falle einer Stornierung einer Bestellung oder eines Teils davon trägt der Auftraggeber die gesamten Albéa- und seinen Unterauftragnehmern bereits entstandenen Kosten und Auslagen, für z.B. Vorräte von fertigen und unfertigen Erzeugnissen, die bereits hergestellt wurden oder sich im Fertigungsprozess befinden, sowie Vorräte an eingekauften Bauteilen.
- Übertragung von Bestellungen:

Die Identität des Auftraggebers ist von wesentlicher Bedeutung für unsere Entscheidung, eine Bestellung anzunehmen. Folglich dürfen Bestellungen vom Auftraggeber ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten oder auf Dritte übertragen werden.

Albéa ist berechtigt, Bestellungen des Auftraggebers ungeschränkt an einen Dritten seiner Wahl weiter zu vergeben oder Bestellungen des Auftraggebers sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf seine Beteiligungsunternehmen zu übertragen, jeweils vorbehaltlich einer angemessenen vorherigen schriftlichen Benachrichtigung des Auftraggebers.

### • Materialbestellung

Werden Materialien vom Auftraggeber beige stellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenschusslag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beliefertem Material trägt der Auftraggeber darüberhinaus dadurch verursachte Mehrkosten oder Schäden.

### • Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

Die gegenüber dem Auftraggeber offen gelegten Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Gussformen, Fotografien, Produktionsgrafiken, Modelle, technischen und kaufmännischen Materiallisten, Empfehlungen, Testergebnisse, Kataloge, Broschüren, Handbücher, Patente, Entwürfe, Anmerkungen sowie allgemein sämtliche Unterlagen sowie sämtliche schriftlichen oder mündlichen Informationen (nachfolgend gemeinsam „Geistiges Eigentum“) sind und bleiben Eigentum von Albéa. Es ist dem Auftraggeber folglich untersagt, Geistiges Eigentum ohne unsere schriftliche Einwilligung zu verwenden, weiterzugeben oder zu vervielfältigen.

Übertragungen von Geistigem Eigentum oder Know-how von Albéa auf den Auftraggeber oder von Rechten des Auftraggebers an Konstruktionen und Modellen, die in die von Albéa entwickelten Produkte eingebaut werden, erfolgen auf nichtausschließlicher Grundlage und beschränken nicht das Recht von Albéa, unter Verwendung dieses Geistigen Eigentums oder Know-hows Produkte für andere Kunden herzustellen.

### • Telnumwirksamkeit

Werden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Vertrags für nicht durchsetzbar erklärt bzw. unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen bzw. dieses Vertrags.

### • Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Bamberg. Albéa ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen Schellitz.

### • Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort Schellitz.

Die Wirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines Kaufvertrags für Produkte unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Staates ausgelegt und durchgesetzt, ungeachtet dessen Kollisionsnormen. Das Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 findet auf den Verkauf von Produkten keine Anwendung.

Der Auftraggeber und Albéa werden zunächst verpflichtet, Streitigkeiten im Wege der Beratung und Verhandlung nach Treu und Glauben im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit zu lösen. Streitigkeiten, die nicht gültlich beigelegt werden können, werden vor ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland gebracht. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 15 sind nicht darauf auslegbar, als würde durch sie das Recht des Auftraggebers oder von Albéa nach geltendem Recht eingeschränkt. Unterrichtungsansprüche zu erwirken oder sich auf Rechtsbehelfe zu berufen, die durch Verjährung oder aus anderen Gründen ausgeschlossen sind.

### • Fortdauernde Pflichten

Diese Verkaufsbedingungen gelten nach dem Ablauf, der Nichtverlängerung oder der anderweitigen Beendigung der Verkaufsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und

### • Mitteilungen / Vertraulichkeit

Mitteilungen oder sonstige Nachrichten an Albéa haben schriftlich zu erfolgen und gelten zu folgenden Zeitpunkten als zugegangen: (a) bei persönlicher Übergabe am Tag der Übergabe, (b) bei Übersendung durch einen Nacht - Kurierdienst am Geschäftstag nach der Absendung, (c) bei Übergabe per Telefax oder E-Mail am Übersendungstag, sofern spätestens am darauf folgenden Geschäftstag eine Bestätigung durch einen Nacht – Kurier-dienst versandt wird.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (hierzu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und gegenüber Dritten geheim halten. Dies gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offen-kundiges Interesse hat.

### • Anwendbarkeit der Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2013 für sämtliche vom Auftraggeber nach diesem Tag erhaltenen Bestellungen und ersetzen die derzeit geltenden Verkaufsbedingungen.